

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Zentralverein.

Vorschläge des Zentralvorstandes des V. S. K.-G. an die Zweigsektionen mit Bezug auf ihre Stellungnahme zu den kant. Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch.

Privat- und öffentlich rechtliche Bestimmungen.

1. Wenn der Geometer sein Operationsgebiet vermessen will, ist er genötigt, den öffentlichen und privaten Grundbesitz zu betreten; für die öffentlichen Grundstücke wird der Zutritt ohne weitere Umständlichkeiten und Formalitäten gestattet sein, während beim Privatgrundbesitz in Vermessungsangelegenheiten, die nicht mit öffentlichen Expropriationen im Zusammenhange stehen und demnach den Bestimmungen der Zwangsenteignungsgesetzgebung unterworfen sind, der Zutritt vom guten Willen des Grundbesitzers abhängig ist.

Vorschlag:

Es soll in den Einführungsgesetzen das Recht zur Betretung von Privatgrundstücken durch das Vermessungspersonal (öffentliche Vermessungsbeamte und ausführender Geometer samt seinem Personal) zum Zwecke der Vornahme von Vermessungen jeder Art gesichert werden.